



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

2. Das Recht des Kapitels auf Verwaltung des Bistums bei Verhinderung des Bischofs und bei Sedisvakanz und das Recht der freien Bischofswahl

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

ohne Zustimmung des Kapitels vollzogen, so legte dieses Wert darauf, in eigenen Urkunden noch nachträglich seinen Konsens zu den Handlungen des Bischofs zu geben, wofern es natürlich mit diesen einverstanden war.¹⁾

Als dann seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts der Bischof Landesherr geworden war, übertrug sich das Konsensrecht des Kapitels auf dem Wege über die Alleinberechtigung zur Wahl des Bischofs auch auf die sämtlichen Amtshandlungen, die der Bischof als solcher vollzog. Neue Steuererlagen, Zollbefreiungen, Stadtrechtverleihungen und andere Verfügungen derart erforderten die Bewilligung des Kapitels. Doch konnte dieses in der Landesverwaltung seine Stellung nicht unangefochten und ungeteilt behaupten. Auch die Ministerialen in ihren Vertretern und später ebenso die Städte in ihren Bürgermeistern erwarben sich das Recht, in Sachen der Landesregierung, die ja auch sie in hohem Maße anging, mitzusprechen, und dieses Recht kam wie das des Kapitels in den Urkunden auch in der Konsenserklärung zum Ausdruck und durch die Gewohnheit, daß sie zur größern Sicherheit und Glaubwürdigkeit ihre Siegel an den Urkunden befestigten.

2. Das Recht des Kapitels auf Verwaltung des Bistums bei Verhinderung des Bischofs und bei Sedisvakanz und das Recht der freien Bischofswahl.

Mit den in dem Konsensrechte zum Ausdruck kommenden Machtvollkommenheiten des Kapitels steht im engsten Zusammenhange das Recht der Verwaltung des Bistums im Falle, daß der Bischof längere Zeit verhindert war, seine Amtspflichten zu erfüllen, oder daß der Bischofsstuhl verwaist war. Für die älteste Zeit, für die uns keine Nachrichten erhalten sind, dürfen wir wohl vermuten, daß die Stellvertreter des Bischofs im Monasterium auch in der Kirchenverwaltung seine Befugnisse ausübten, der Propst in weltlichen, der Dekan in geistlichen Angelegenheiten, während sede vacante die erst von den Metropolitane, später von den Königen mit der Verwaltung

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 826, 2563.

der vermaisten Diözesen beauftragten Visitatoren ihre Tätigkeit im einzelnen überwachten. Als seit dem 12. Jahrhundert sich die Rechte des Kapitels als Korporation wesentlich vermehrten und die einzelnen früher mit größerer Macht ausgestatteten Mitglieder vor dem Gesamtwillen der Korporation mehr zurücktreten mußten, wurde jedesmal von dem versammelten Kapitel ein Ausschuß von vier Domherren gewählt, der die laufenden Geschäft zu erledigen hatte. Als dann um die Wende des 14. Jahrhunderts dem Bischof auch landesherrliche Rechte zugefallen waren, suchten auch die anderen einflußreichen Kreise des Bistums, die an der Landesregierung großes Interesse hatten, die Ministerialen und die Städte, sich eine Teilnahme an diesen Stellvertreterregierungen zu erringen. So gab man im Jahre 1299 dem Bischof Otto von Rietberg, der, sei es nun infolge einer Krankheit oder der Beschwerden eines hohen Alters, nicht mehr imstande war, selbst die Regierung zu führen, einen ständigen Rat, der sich aus vier Domherren und fünf Ministerialen zusammensetzte, und dessen Entscheidungen der Bischof Folge zu leisten versprach.¹⁾ Erst einige Zeit später erhielten die Städte ebenfalls die Standtschaft und setzten auch ihre Vertretung in solchen Ratskollegien durch. In dem Rate, der dem Bischof Simon III. von der Lippe während seiner Krankheit im Jahre 1491 zu seiner Unterstützung beigegeben wurde, befanden sich neben vier Domherren und sechs Ministerialen auch die Bürgermeister der vier Städte Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich.²⁾ Natürlich erstreckte sich die Kompetenz dieses Verwaltungsrates nur auf die weltlichen Angelegenheiten. Die geistlichen leitete das Kapitel, soweit sie nicht durch die Offiziale des Bischofs verwaltet wurden. Bei Erledigung des Bistums stand ihre Leitung allein dem Domkapitel zu. Die Bedeutung des Kapitels muß auch besonders groß gewesen sein, wenn Administratoren den Bischofsstuhl innehatten, die meistens durch Offiziale ihre Obliegenheiten erledigen ließen. Ihnen gegenüber konnte das

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 2574.

²⁾ Hist. Paderb. St.-Arch. M., Dr.-Urk. 2156.

Kapitel schon leichter eine selbständige Haltung bewahren und sich größeren Einfluß auf die Verwaltung der Diözese sichern. Diese Stellung des Kapitels scheint auch von den übergeordneten Instanzen in der allgemeinen Kirchenverwaltung anerkannt worden zu sein. Im Jahre 1427 nämlich, zur Zeit der Administration durch den Kölner Erzbischof Dietrich, übersandte Erzbischof Konrad von Mainz den Aufruf des Kardinals von England zur Husitensteuer nicht an den Administrator oder seinen Offizial, sondern an das Paderborner Kapitel, damit es für die Erhebung derselben Sorge trage.¹⁾

Am glänzendsten und augenscheinlichsten tritt das Ansehen und die Macht des Domkapitels dadurch in Erscheinung, daß es ihm im Laufe der Zeiten gelang, sich in den ausschließlichen Besitz der freien Bischofswahl zu setzen. Im allgemeinen besetzten die Karolinger, die sächsischen und sächsischen Kaiser die vakanten Bischofsstühle nach ihrem Gutdünken, und wie es ihnen nicht nur für die Kirche, sondern hauptsächlich auch für ihren Staat gut und zweckmäßig zu sein schien, während die kanonischen Vorschriften eine Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk verlangten. In diesem Sinne wurden dann schon früher von den Kaisern an einzelne Kirchen Privilegien erteilt. Ob man sich im gegebenen Falle auch daran hielt, ist eine andere Frage. Bereits Karl der Dicke gab einem Gesuche des Bischofs Luthard um freie Bischofswahl für die Geistlichen der Paderborner Kirche Folge. Ausdrücklich bemerkt er in der Urkunde vom 8. September 885²⁾: „Deshalb haben wir befohlen, daß ihm dieses unser Gebot geschrieben werde, durch das wir anordnen und befehlen, daß künftighin, so wie wir es oben gesagt haben, der Klerus der Paderborner Kirche selbst die Macht und Befugnis haben solle, aus seiner Mitte sich einen Bischof zu wählen, wofern unter seinen Mitgliedern ein Mann gefunden wird, der für jenes Amt würdig ist.“ Eines Bestätigungsrechtes von seiten des Kaisers geschieht keine Erwähnung, doch ist dieses als selbstverständlich anzusehen. Da

¹⁾ Frstt. Paderb. St. Arch. M. Dr. Urk. 1626.

²⁾ Wilmans-Philippi a. a. O. I 42.

nun die Privilegien in der Regel nur Geltung für die Regierungszeit des Ausstellers hatten, so konnte der Nachfolger wieder das Bestätigungsrecht an sich ziehen, wollte er nicht durch eine Bestätigung der bisherigen Privilegien den hergebrachten Zustand erhalten. Auch von König Heinrich I. besitzen wir eine Urkunde vom 9. Mai 935, in der der Paderborner Kirche das freie Bischofswahlrecht gewährleistet wird.¹⁾ „Wir haben den in Paderborn Gott dienenden Brüdern das Recht zugestanden, daß sie bei der Wahl ihrer Bischöfe gemäß alter Sitte eigenes Wahlrecht unter sich genießen sollen, wenn sie einen durch gute Sitten und Wissenschaft ausgezeichneten Mann in ihrer Mitte finden, der für dieses Amt würdig und geeignet ist.“ Nachdem dann noch Otto III. durch eine Urkunde vom 1. Januar 1001 der Paderborner Kirche ihre im Brande vom Jahre 1000 verloren gegangenen Privilegien, darunter auch das über die Wahl der Bischöfe unter den Klerikern dieser Kirche, bestätigt hatte,²⁾ offenbarte sich unter seinem Nachfolger Heinrich II. deutlich der ganze Wert solcher papiernen Privilegien. Obwohl jener ebenfalls sämtliche Rechte der Paderborner Kirche in den Jahren 1002 und 1003 erneuert hatte,³⁾ ernannte er doch, als im Jahre 1009 der Bischof Rethar gestorben war, seinen Kaplan Meinwerk zum Bischof von Paderborn, ohne sich um irgendwelche Vorrechte des dortigen Klerus im geringsten zu kümmern. Man sieht, die Privilegien bestanden wohl. Schwache Herrscher, die sich um die Regierung wenig kümmerten, ließen sie auch in Geltung. Starke und ihrer Macht bewußte Könige aber handelten auch in dieser Frage nur nach ihren eigensten Interessen. Sicher ist, daß unter einem solchen System der rein geistliche Charakter der Personen bei der Besetzung der Bischofsstühle weniger in Betracht kam als ihre politische und militärische Tüchtigkeit und dann nicht zuletzt ihre Beliebtheit bei Hofe. Man kann es deshalb auch verstehen, wenn in einer Zeit gesteigerter Verinnerlichung des religiösen Lebens von Rom aus

¹⁾ Wilmans-Philippi a. a. O. II 63.

²⁾ Daselbst II 121.

³⁾ Daselbst II 125, 126.

sich gegen eine solche, fast ausschließlich nach weltlichen Rücksichten vollzogene Einsetzung der Bischöfe durch die Kaiser ein Widerspruch erhob. Andererseits kann aber auch nicht bezweifelt werden, daß der Wahlmodus, wie er im Jahre 1122 durch das Wormser Konkordat, den Abschluß des vom Papste Gregor VII. angefachten Investiturstreites, bestimmt wurde, den deutschen Verhältnissen nicht gerecht wurde, da die Rechte des Königs bei der Wahl der Bischöfe, die doch auch zugleich Reichsfürsten waren, auf ein ganz geringes Maß beschränkt wurden. Fortan sollte der Klerus der Bischofsstadt nicht nur die Domgeistlichkeit, sondern auch die übrige Stifts- und die Klostergeistlichkeit, daneben der Adel und die Vasallen des Bistums den Bischof tatsächlich wählen können. Die Wahl sollte in Gegenwart von Vertretern des Königs getätigt werden, worauf dieser dann den Gewählten noch vor der Weihe durch das Zepter mit den Regalien belehnen sollte.¹⁾ Auf Grund dieses Wahlmodus wurden im 12. Jahrhundert auch die Bischofswahlen in Paderborn vollzogen. Wie in den übrigen Bistümern Deutschlands, so machte sich aber auch in Paderborn schon während dieser Zeit das Bestreben der Kathedralgeistlichkeit geltend, die anderen zur Wahl berechtigten Personen, wie die Kanoniker des Busdorfstiftes, die Mönche des Klosters Abdinghof und die vornehmen Laien, von der Wahl auszuschließen.²⁾ Das mußte ihm um so leichter gelingen, als es dank seiner Verwandtschaft mit dem Adel sowie so auch schon dessen Interessen vertrat, und dieser sich also leicht beruhigen ließ, und da es vermöge seiner hervorragenden Stellung als Domgeistlichkeit und dank der stattlichen Anzahl seiner Mitglieder und ihrem geschlossenen Auftreten bald auch die übrige Geistlichkeit tatsächlich zur Bedeutungslosigkeit herabdrückte. Als besonders wichtiges Moment kam hinzu, daß die Päpste jener Zeit ebenfalls das ausschließliche Wahlrecht des Dom-

¹⁾ Vergl. Georg v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland in den Hist. Studien Bd. 11.

²⁾ Von einer Wahlberechtigung des übrigen Stadt- und Landklerus sind keine Nachrichten erhalten.

Klerus zu fördern suchten, wo sie nur konnten. Für sie galten dabei dieselben Rücksichten wie bei der stetigen Erweiterung der Befugnisse des Kardinalkollegiums in Rom.

Eine interessante Urkundenfälschung, datiert Rom, den 30. Mai 1192,¹⁾ beleuchtet hell die Stellung des Busdorfstiftes zur Frage der Bischofswahl um die Wende des 13. Jahrhunderts. In diesem Schriftstück bestätigt Papst Cölestin III. dem Propste und den Kanonikern der kleineren Kirche zu Paderborn (gemeint ist Busdorf) unter anderem auch die Wahl des Bischofs, welche sie mit den Kanonikern der Domkirche vorzunehmen gewohnt seien. Also mit Hilfe einer gefälschten Papsturkunde suchte man von seiten des Busdorfstiftes der drohenden Entrechtung bei der Wahl zu begegnen. Der eigentliche Konflikt kam dann im Jahre 1223 zum Ausbruch, als von dem Propst, dem Dekan und der Mehrzahl der Domherren der Magister Oliver zum Bischof erkoren wurde, eine Minderheit von sechs Domherren, die Mitglieder des Busdorfstiftes und der Abt von Abdinghof sich jedoch für den Busdorfer Propst Heinrich entschieden.²⁾ Letzterer wurde von der nächsten Instanz, dem Mainzer Erzbischof Siegfried, bestätigt. Dagegen appellierte die Mehrheit des Domkapitels an den Papst Honorius III. Dieser ernannte die Abte von Sichern und Heisterbach zu Richtern in der strittigen Sache und beauftragte sie, wenn sie die Wahl Olivers als kanonisch ansähen, ihn zu bestätigen, da an seiner Würdigkeit kein Zweifel herrsche, andernfalls sollten sie nach Rom Bericht erstatten und dem Klerus und Volk unter Strafe der Exkommunikation verbieten, sich für einen der beiden Gewählten zu entscheiden.³⁾ Auffallen muß hier sofort, daß Papst Honorius die Wahl Heinrichs gar nicht weiter beachtet wissen will, sondern nur prüfen läßt, ob der Kandidat des Domkapitels kanonisch gewählt sei. Obwohl dann im Verlaufe des

¹⁾ Westf. Urk.-Buch, Additamenta. 79; von Wilmans untrüglich als Fälschung erkannt, während Schaten, Erhard und Jaffe keinen Zweifel an ihrer Echtheit hatten.

²⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1223.

³⁾ Westf. Urk.-Buch V 319.

Streites die Busdorspartei die Wahlberechtigung des Kapitels von Busdorf und des Abtes von Abdinghof¹⁾ behauptete und erklärte, daß der Dombekan und der Dompropst wegen der über sie verhängten Exkommunikation gar nicht wahlberechtigt gewesen seien,²⁾ bestätigte der Papst doch die Wahl Oliver's, erkannte also das Botum des Domkapitels an und forderte den neuen Bischof auf, den Bischofssitz einzunehmen,³⁾ indem er gleichzeitig den Kanonikern zu Busdorf und dem Abte und den Mönchen des Klosters Abdinghof jegliches Recht, bei der Bischofswahl mitzuwirken, abtritt und behauptete, daß das Domkapitel das ausschließliche Wahlrecht besitze.⁴⁾

Im wesentlichen blieb in der nächsten Zeit dieser Zustand anerkannt. Einzig und allein die Päpste waren es, die anfangs auf dem Wege über die höchste Appellationsinstanz sich das Untersuchungsrecht und das Bestätigungsrecht aller Wahlen zusprachen und später im 14. Jahrhundert sich herausnahmen, was sie früher an den deutschen Kaisern so sehr verurteilt hatten, nämlich nach ihrem Belieben durch die sogenannten Provisionen die Bischöfe einzusetzen oder doch stark auf die Wahlen einzuwirken.⁵⁾ Von diesem überwiegenden Einfluß des Papsttums zeugt fortan der Titel der Bischöfe: N. episcopus Dei et sedis apostolicae gratia. Doch mußten die Päpste bald einsehen, daß sie bei dem harten, auf ihre Vorrechte ängstlich bedachten Sinne der Paderborner Domherren auf erheblichen Widerstand stoßen würden. Nachdem noch im Jahre 1341 Balduin von Steinfurt, ein Münsterscher Kanoniker, vom Papste Benedikt XII. zum Bischof von Paderborn ernannt worden war,⁶⁾ gab im Jahre 1399 Papst Bonifaz IX. einem gewissen Bertrandus de Arvassanis, Kanoniker an der Kirche zu Ravenna, auf dessen Bitten das erledigte Bistum

¹⁾ Danach sind die Mönche also schon früher ausgeschieden.

²⁾ Westf. Urk.-Buch V 319.

³⁾ Westf. Urk.-Buch 325—327.

⁴⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1225.

⁵⁾ Vergl. Kröger, Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer, I. Teil. Dissertation Münster 1885.

⁶⁾ Schaten a. a. O. ad annum 1340.

Paderborn, wofür dieser sich verpflichten mußte, 100 Goldgulden an die päpstliche Kammer zu zahlen.¹⁾ Das Domkapitel erkannte ihn anfangs an. Als aber die Ministerialen und auch die Stadt Paderborn den Italiener als Bischof ablehnten, schlug auch im Kapitel alsbald die Stimmung um, und man wählte nun Wilhelm von Jülich und Berg. An ihm hielten die Domherren fest und in ihrer Treue zu ihm ließen sie sich selbst nicht durch die Exkommunikation wankend machen. So blieb dem Italiener nichts anderes übrig, als sich gegen Erstattung eines guten Reisegeldes und gegen Stellung von zwei Pferden wieder dorthin zu begeben, woher er gekommen war.²⁾

In der Zeit, da die Ministerialen und die Städte des Paderborner Landes Stände des Fürstentums geworden waren, mehrte sich auch ihr Einfluß auf die Bischofswahl wieder, jedoch nicht in der Weise, daß sie an der Wahl selbst teilnahmen. Vielmehr kamen sie vorher in freien Vereinbarungen mit dem Kapitel dahin überein, daß der Erwählte bestimmte Eigenschaften haben mußte oder nicht haben durfte. So einigte sich das Kapitel in den Jahren 1399 und 1456 mit der Ritterschaft des Stifts dahin, niemand zum Bischof zu wählen oder als solchen anzuerkennen, der nicht die von Bischof Bernhard der Ritterschaft gegebenen Privilegien beschwören würde.³⁾ Die Städte Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich hinwiederum hatten unter sich den Beschluß gefaßt, im Falle einer zwiespältigen Wahl solle keine von ihnen den neuen Herrn ohne die Zustimmung der anderen Städte in ihre Mauern aufnehmen. Nur wenn die Bischofswahl einstimmig erfolgte, sollte ihn jede Stadt aufnehmen dürfen, sobald er die bündige Erklärung abgegeben habe, daß er sie bei ihren hergebrachten Rechten und Ehren belassen wolle.⁴⁾

¹⁾ Erler, Dietrich von Nieheim, Leipzig 1887, 109; Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378 bis 1418 vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Jena 1892, 116 ff.

²⁾ Gobelius Persona, Cosmidromius a. a. D. 141 ff.

³⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., 1318 (Abschrift).

⁴⁾ Wigands Arch. V 166.

Im übrigen galt derjenige für gewählt, der die Stimmen der maior et sanior pars capituli auf sich vereinigte. Die Wahl selbst wurde in der Weise vollzogen, daß das Kapitel drei Domherren ernannte, die geheim die Stimmen der anderen Kanoniker sammelten (scrutinium, scrutatores), oder daß sofort einige Kapitulare als Vertrauenspersonen vom Kapitel mit der Wahl beauftragt wurden, die dann auch von diesem anerkannt werden mußte, oder aber daß die Stimmen aller, gleichsam wie von einem Willen geleitet, in der Wahlitzung den allen genehmen Kandidaten laut und einstimmig erkoren.

Nicht selten entstanden aus zwispältigen Wahlen blutige Fehden zwischen den beiden Gewählten, und oft mußte dann der kriegerische Erfolg die zweifelhafte Entscheidung zwischen Recht und Unrecht vollziehen.

3. Die Domherren als Archidiafone.

Nach der Regel des Mezer Bischofs Chrodegang war der Archidiafonus der Stellvertreter des Bischofs. Seine Rolle spielte in der Aachener Regel der Propst. Auch die Archidiafönen, die um die Wende des 13. Jahrhunderts in der Paderborner Diözese genannt werden, sind ausschließlich Stellvertreter des Bischofs, dessen Befugnisse in der Verwaltung und der geistlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Diözese sie in seinem Namen und in seinem Auftrage ausüben. Diese ganze Einrichtung war notwendig geworden, weil die Zahl der Pfarreien sich stark vermehrt hatte und der Bischof die Menge von Geschäften bei den schwierigen Verkehrsverhältnissen damaliger Zeit unmöglich selbst erledigen konnte.¹⁾ Anfangs gab es noch keine bestimmte Ordnung weder in der Zahl der Archidiafonatsitze noch auch in ihrer Besetzung. In der Hauptsache wurden alte Pfarrkirchen und Stifter gewählt, und sie mit ihren benachbarten Tochterkirchen bildeten je einen Sprengel, den der Bischof nach Belieben einem Domherren oder einem Abte der Diözese zur Verwaltung

¹⁾ Baumgartner, Geschichte des Archidiafonats bei Stuz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Nr. 39, 6 ff.